

Sie besitzt Gültigkeit für alle in die Untersuchungs-  
haftanstalt aufgenommen und in ihr verwahrte Personen,  
die diese Ordnung konsequent einzuhalten haben.

Aus diesem Grunde sprechen wir in der neuen Hausord-  
nung nicht mehr von Inhaftierten sondern von aufgenom-  
menen Personen.

Die Rechte aufgenommener Personen wurden wesentlich  
erweitert, so wie sie in der Dienstanweisung 1/86  
vom Grundsatz geregelt sind.

Nicht mehr mit aufgenommen wurden in die Hausordnung  
solche Festlegungen, daß Verhaftete "auf Ersuchen die für  
die Verteidigung notwendigen Materialien und gesetzlichen  
Bestimmungen erhalten" und "während der Tageszeit die  
Lagerstätte nur mit besonderer Genehmigung benutzt  
werden" dürfen.

Für die Einsicht in gesetzliche Bestimmungen durch  
aufgenommene Personen ist grundsätzlich die Untersuchungs-  
abteilung verantwortlich, und die Erteilung der Liege-  
erlaubnis wird schon seit geraumer Zeit nicht mehr prak-  
tiziert.

Neu in dieser Ordnung aufgenommen wurden die Disziplinar-  
maßnahmen.